Bundesrat Drucksache **221/98**

10.03.98

Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5 a des Gemeindefinanzreformgesetzes

A. Zielsetzung

Auf Grund des § 5 a Abs. 2 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes, der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I, S. 2590) eingefügt worden ist, ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer auf die Länder durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzusetzen. Nähere Bestimmungen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 5 c des Gemeindefinanzreformgesetzes wurden durch die Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach den §§ 5 a und 5 b des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 3322) getroffen.

B. Lösung

Dem Schlüssel werden die zu Landesergebnissen zusammengefaßten Summen der Jahresergebnisse zum Gewerbesteueraufkommen der vierteljährlichen Statistiken der Jahre 1990 bis 1996 in den alten Ländern bzw. der Jahre 1992 bis 1996 in den neuen Ländern nach § 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Nr. 2 Buchstabe b des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vom 21. Dezember 1992 sowie in den alten Ländern die zu Landesergebnissen zusammengefaßten durchschnittlichen Ergebnisse der Jahre 1990 bis 1995 (Stand 30. Juni) der Statistik sozialversicherungspflichtig Beschäftigter gemäß § 6 Abs. 3 Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 zugrundegelegt. Bei der für die Schlüsselermittlung maßgeblichen Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

werden die zu Landesergebnissen zusammengefaßten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt ohne öffentlichen Dienst, aber einschließlich der Deutschen Bundespost und Deutschen Bundesbahn bzw. deren Nachfolgeorganisationen einbezogen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
   Durch die Verordnung entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand
   Es entstehen keine zusätzlichen Kosten durch die Verordnung.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen durch die Verordnung nicht.

Bundesrat Drucksache **221/98**

10.03.98

Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5 a des Gemeindefinanzreformgesetzes

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (425) - 526 11 - Ge 26/98

Bonn, den 9. März 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

> Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5 a des Gemeindefinanzreformgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5 a des Gemeindefinanzreformgesetzes

Vom.....

Auf Grund des § 5 a Abs. 2 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes, der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

(1) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes verteilt sich auf die genannten Länder nach folgenden Schlüsselzahlen:

Baden-Württemberg	0,1616694
Bayern	0,1768470
Berlin (West)	0,0333238
Bremen	0,0127291
Hamburg	0,0429525
Hessen	0,1035135
Niedersachsen	0,0937613
Nordrhein-Westfalen	0,2854819
Rheinland-Pfalz	0,0479671
Saarland	0,0119596
Schleswig-Holstein	0,0297948

(2) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5 a Abs. 1 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes verteilt sich auf die genannten Länder nach folgenden Schlüsselzahlen:

Berlin (Ost)	0,1033370
Brandenburg	0,1619589
Mecklenburg-Vorpommern	0,0953387
Sachsen	0,3421147
Sachsen-Anhalt	0,1568200
Thüringen	0,1404307

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeiner Teil:

Der Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wird auf die einzelnen Länder nach einem durch Bundesgesetz geregelten Verteilungsmaßstab aufgeteilt. Die dazu gebildete Schlüsselzahl ergibt sich in den alten Ländern und Berlin (West) aus dem Anteil des länderweise zusammengefaßten bisherigen Gewerbesteueraufkommens (gewichtet mit 70 v.H.) sowie aus dem Anteil der länderweise zusammengefaßten Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (gewichtet mit 30 v.H.). In den neuen Ländern und Berlin (Ost) wird ausschließlich die Verteilung des bisherigen Gewerbesteueraufkommens zugrundegelegt. Die Festlegung der Schlüsselzahl erfolgt einmalig. Nach dem Vorliegen der erforderlichen Daten wird auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel umgestellt.

Die Schlüsselzahlen beruhen auf Daten, die die Länder entsprechend § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach §§ 5 a und 5 b des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 22. Dezember 1997 dem Bundesministerium der Finanzen gemeldet haben.

Zusätzliche Kosten, insbesondere bei Wirtschaftsunternehmen und bei mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Verordnung nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1 legt die Schlüsselzahlen für die alten Länder und Berlin (West) fest. Absatz 2 bestimmt die Schlüsselzahlen für die neuen Länder und Berlin (Ost). Die einzelnen Schlüsselzahlen ergeben sich aus den Angaben der folgenden Tabellen.

Zu § 2

§ 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Das rückwirkende Inkrafttreten ergibt sich aus dem Wirksamwerden der Verteilungsregelung des Gemeindefinanzreformgesetzes zum Aufkommen an der Umsatzsteuer ab dem 1. Januar 1998.

Verteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer auf die alten Länder

Land	Gewerbesteueraufkommen 1990 bis 1996 in DM	Durchschnittliche Zahl an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne öffentl. Dienst i.e.S. am 30. Juni 1990 bis 1995	Anteil Spalte 2	Anteil Spalte 3	gewichteter Anteil (Spalte 4 * 0,7) + (Spalte 5 * 0,3)	gewichteter Anteil auf 7 Stellen gerundet
1	2	3	4	5	6	7
Bayern	49.768.643.895	3.842.170	0,17187032	0,1884594	0,17684704	0,1768470
Baden-Württemberg	45.878.634.580	3.449.780	0,15843662	0,1692125	0,16166938	0,1616694
Hessen	30.991.365.821	1.943.310	0,10702514	0,0953198	0,10351354	0,1035135
Nordrhein-Westfalen	85.291.794.767	5.389.040	0,29454546	0,2643337	0,28548193	0,2854819
Niedersachsen	26.148.615.217	2.076.130	0,09030125	0,1018347	0,09376129	0,0937613
Rheinland-Pfalz	13.539.902.398	1.035.410	0,04675850	0,0507871	0,04796708	0,0479671
Saarland	3.053.006.018	311.200	0,01054321	0,0152644	0,01195957	0,0119596
Schleswig-Holstein	8.067.701.340	699.430	0,02786088	0,0343072	0,02979478	0,0297948
Berlin-West	9.547.088.278	696.220	0,03296978	0,0341498	0,03332379	0,0333238
Bremen	3.644.516.737	266.320	0,01258592	0,0130631	0,01272907	0,0127291
Hamburg	13.639.635.452	678.250	0,04710292	0,0332683	0,04295253	0,0429525
Insgesamt	289.570.904.503	20.387.260	1,00000000	1,0000000	1,00000000	1,0000000

Verteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer auf die neuen Länder

Land	Gewerbesteueraufkommen 1992-1996 in DM	Anteil	Anteil auf 7 Stellen gerundet
Brandenburg	1.482.443.356	0,161958866	0,1619589
Mecklenburg-Vorpommern	872.654.674	0,095338659	0,0953387
Sachsen	3.131.447.071	0,342114668	0,3421147
Sachsen-Anhalt	1.435.406.454	0,156820023	0,1568200
Thüringen	1.285.392.034	0,140430753	0,1404307
Berlin-Ost	945.865.450	0,103337031	0,1033370
Insgesamt	9.153.209.039	1,000000000	1,0000000

Drucksache 221/98

Bundesrat Drucksache **221/98** (Beschluß)

08.05.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5 a des Gemeindefinanzreformgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946